

Rechtsverfolgung in Ruanda

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, zum Gerichtssystem sowie zur Schiedsgerichtsbarkeit.

12.10.2020

Von **Katrin Grünewald | Bonn**

- ▶ [Anerkennung und Vollstreckung](#)
- ▶ [Gerichtssystem](#)
- ▶ [Schiedsgerichtsbarkeit](#)
- ▶ [Anwälte vor Ort](#)

Anerkennung und Vollstreckung

Ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen existiert zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda nicht. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfolgt daher nach nationalem Recht.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland (siehe § 328 der deutschen Zivilprozessordnung) als verbürgt gilt.

Gerichtssystem


Das Gerichtssystem Ruandas ist unter anderem geregelt in [Art. 140 ff. der ruandischen Verfassung](#). Der *Supreme Court/Cour Suprême* ist das höchste Gericht. Er entscheidet unter anderem über die Anwendbarkeit und Auslegung der Verfassung und der darin garantierten Grundrechte sowie über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des *High Court/Haute Cour*. Der *High Court/Haute Cour* besteht aus spezialisierten Kammern und ist zuständig für Berufungen gegen Urteile der unteren Gerichte. Er hat darüber hinaus die originäre Zuständigkeit für bestimmte verwaltungsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten mit internationalem Bezug. Die untere Instanz besteht aus den *Intermediate Courts/Tribunaux de Grande Instance* und den *Primary Courts/Tribunaux de Base*. Die *Primary Courts/Tribunaux de Base* sind im Bereich des Wirtschaftsrechts zuständig für Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5 Millionen Ruanda-Franc. Die *Intermediate Courts/Tribunaux de Grande Instance* hingegen sind zuständig für Rechtsmittel gegen Urteile der *Primary Courts/Tribunaux de Base*. Sie haben darüber hinaus originäre Zuständigkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen. In Ruanda gibt es außerdem Spezialgerichte. Dazu gehören die *Gacaca Courts* (zuständig für Verbrechen des Völkermords und gegen die Menschlichkeit), die *Military Courts/Juridictions Militaires* (zuständig für Straftaten von militärischem Personal) sowie die *Commercial Courts/Juridictions de commerce* (zuständig für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten).

Schiedsgerichtsbarkeit

Das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist für Ruanda am 29. Januar 2009 in Kraft getreten. [Informationen zum Übereinkommen](#) finden sich auf der Webseite der *United Nations Commission on International Trade Law* (dort ist außerdem eine [Statustabelle](#) abrufbar).

Für ruandische Schiedsverfahren gilt das [Law N° 005/2008 of 14/02/2008 on arbitration and conciliation in commercial matters/Loi relative à l'arbitrage et à la conciliation en matière commerciale](#).

Anwälte vor Ort

Auf der Webseite der [Deutschen Botschaft in Kigali](#)  steht eine Liste von im Land tätigen Anwälten und Organisationen zur Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten zum Abruf bereit.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Ruanda](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Ruanda

Rechtsanwälte und Notare / Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Schiedsgerichtsbarkeit / Verfassungsrecht
Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.